

gedachte Wohnung zu anderen Zwecken benutzen sollte, die dem Beamten alsdann etwa zu bewilligende Miethentschädigung festgesetzt werde und sieht über diesen Gegenstand noch einem Bericht der Deputation entgegen.

5. Den Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen und ermächtigt sie ihrerseits die Deputation eintretenden Falles für den Staatshaushalt aus den Anleihegeldern vorschussweise den Bedarf zu entnehmen.

6. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Aufhebung von Militairlasten.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung zur Ausstellung der beantragten Reciprocitätserklärung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. October 1860.

1. Nachbewilligung für die große Johannisstraße.

Hinsichtlich des von der Straßenbaudeputation gestellten Antrages auf eine Nachbewilligung erklärt der Senat sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft einverstanden.

2. Nachbewilligung für den Weinkeller.

Auch der Senat ertheilt der von der Weinkellerdeputation gewünschten Verwendung von 12,000 Thalern für den Ankauf von Weinen seine Genehmigung.

3. Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe.

Nicht minder tritt er in Betreff der Nachbewilligung für verschiedenen Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe dem desfallsigen Beschlusse der Bürgerschaft entgegen.

4. Gehalt des Steuerinspectors.

Dem Senate ist es genehm, daß das Gehalt des Steuerinspectors auf 1200 Thaler mit einer Steigerung um 100 Thaler von fünf zu fünf Jahren bis zu dem Höchstbetrage von 1500 Thalern festgestellt werde, er muß sich jedoch vorbehalten auf den Antrag der berichtenden Deputation, wonach unter Umständen auch ein verfrühter Eintritt der Alterszulage würde stattfinden können, zurückzukommen. Was die Bemerkung der Bürgerschaft über die Dienstwohnung des genannten Beamten betrifft, so hat der Senat die Accisedeputation aufgefordert sich über diesen Gegenstand weiter zu äußern.

5. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres.

Auch der Senat ermächtigt die Finanzdeputation, eintretenden Falles den Bedarf für den Staatshaushalt aus den Anleihegeldern vorschussweise zu entnehmen.

6. Revision der Deichordnung.

Die Deputation zur Revision der Deichordnung hat den beifolgenden Bericht nebst Anlage eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der fernigen, mittheilt.

7. Verlängerung des Osterdeichs.

Unter gleichem Vorbehalte und zu gleichem Zwecke läßt der Senat den ihm übergebenen vierten Bericht der Deputation wegen Verlängerung des Osterdeichs der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. Oct. 1860.

Deputationsbericht,

die Revision der Deichordnung betreffend.

Die in Folge der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom 30. December 1853, 25. Januar und 3. Februar 1854 zur Revision der Deichordnung niedergesetzte und daneben mit Erörterung der Frage:

ob und in wie weit auch den Gutsheeren der deichpflichtigen Ländereien eine Beitragspflichtigkeit auferlegt werden könne, und Prüfung verschiedener auf Abänderung der Deichordnung gerichteter, ihr vom Senat überwiesener Vorstellungen beauftragte Deputation erlaubt sich, über das Ergebniß ihrer Arbeiten den nachstehenden Bericht abzustatten:

Die Deputation hat das zu revidirende Gesetz im Ganzen und Einzelnen und insbesondere alle diejenigen Bestimmungen desselben, gegen welche die ihr überwiesenen Eingaben gerichtet waren, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und hat es dabei für ihre Aufgabe erachtet, sich von der bisherigen Wirksamkeit des Gesetzes so viel als thunlich zu unterrichten; sie hat aber dadurch nur die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Deichordnung durch eine bereits zehnjährige Erfahrung sich als zweckmäßig bewährt hat und daß sie, so lange man nicht das darin beibehaltene System der Pfanddeichung gänzlich verlassen will, im Allgemeinen zu keinen durchgreifenden Aenderungen Anlaß bietet.

Die Pfanddeichung aufzugeben und die Communiondeichung an deren Stelle zu setzen, wie dies vor einigen Jahren in dem benachbarten Herzogthum Oldenburg geschehen ist, vermag aber die Deputation ungeachtet der großen Vortheile, welche die Communiondeichung für die Sicherheit des Landes bieten würde, wenigstens zur Zeit nicht zu empfehlen. Eine solche Maßregel würde im Bremischen Gebiete ohne Verletzung der bisher deichfreien oder mit unbedeutenden Deichen beschwerten Grundeigenthümer zu Gunsten der deichpflichtigen Ländereien schwerlich auszuführen sein und würde um so weniger gerechtfertigt werden können, als die Deichordnung erfahrungsmäßig die Handhabe zur Erlangung mancher Vortheile der Communiondeichung bereits geworden ist und ohne Zweifel in der Folge noch mehr werden wird.

Dagegen haben sich theils schon bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes, theils in den Deputationsberathungen einzelne weniger erhebliche Aenderungen als nöthig oder nützlich herausgestellt, welche daher, sowie sie in der Anlage aufgestellt sind, von der Deputation in Vorschlag gebracht und zur Annahme empfohlen werden.

Auf diese im Interesse der Sache erforderlichen Aenderungen hat aber die Deputation sich beschränken zu müssen geglaubt, ohne an der Redaction derjenigen Bestimmungen etwas zu ändern, welche sich in der bisherigen Anwendung bewährt haben. Alle weiteren Fassungsänderungen würden das Verständniß des erst seit kurzer Zeit in das Leben übergegangenen Gesetzes nur für die Betheiligten erschwert haben.

Im Einzelnen bemerkt die Deputation das Folgende:

Zu §§. 1—7 der Deichordnung.

Ungeachtet mehrerer gegen diese Bestimmungen gerichteter Eingaben kann die Deputation keine Aenderung derselben empfehlen.

Die Beschwerden der Neubauer in Hastedt und am Buntenthorssteinwege über die ihren Grundstücken durch den Deichverband auferlegten neuen Lasten sind völlig unbegründet, vielmehr sind die gedachten Beschwerdeführer durch die Deichordnung in eine viel günstigere Stellung gekommen. Wenn sie früher, sei es in Folge des kleineren Deichverbandes, welchem sie angehörten, sei es auf Grund der Landfolge, zur Herstellung von Deichbrüchen concurriren mußten, hatten sie nach dem Baufuß mindestens $\frac{1}{12}$ des Beitrages eines Vollbauern zu bezahlen. Jetzt contribuiren sie nach dem Steuerwerth ihrer Grundstücke und haben daher, die Vollbaustelle zu 100 Morgen und die Neubaustelle zu 1 Morgen gerechnet, etwa den hundertsten Theil dessen beizutragen, was der Vollbauer bezahlt, also sicherlich weniger, als vor dem Erlaß der Deichordnung, wenn diese auch für ihre Dörfer mehrere und größere Beiträge nach sich ziehen sollte.

Daneben ist aber kein Grund vorhanden, hinsichtlich dieser Beschwerdeführer, deren Grundstücke durch die Deiche geschützt werden, von dem allen Deichgesetzen und insbesondere auch der Deichordnung zum Grunde liegenden Princip, daß alles durch die Deiche geschützte Land auch zu den Kosten derselben beitragen muß, eine Ausnahme zu machen.

Ebenso wenig kann eine solche Ausnahme zu Gunsten der Eingefessenen zu Burg gemacht werden, welche auf Grund der ihnen in ihren Erbenzinsbriefen zugestandenen Freiheit von stehender Einquartierung, Contribution, Zoll- und Weggeld auch von den Beiträgen zum Deichverbände befreit zu werden verlangen.

Factisch waren sie zwar früher frei von aller Concurrenz zur Herstellung gebrochener Deiche, die Ursache lag aber nicht in einem den Eingefessenen zu Burg zustehenden Rechte, sondern allein darin, daß die Grundstücke zu Burg keiner Bauerschaft angehörten und somit auch nicht von der früher allein üblichen Repartition nach dem Baufuß getroffen wurden.

Unbegründet ist sodann ferner die Klage der Hastedter Bauleute darüber, daß ihr Dorf überhaupt zum Deichverbände gehören solle, wenngleich es richtig ist, was sie zu deren Begründung anführen, daß sie bisher in keiner ähnlichen Verbindung gestanden und von manchen zum Verbände gehörigen Deichen, namentlich von den Wummedeichen weniger Nutzen als andere Feldmarken haben.

Allein wenn dergleichen Erwägungen maßgebend sein sollten, würde die Errichtung allgemeiner Deichverbände ganz unmöglich sein. Mit größerem oder geringerem Rechte würden fast alle zum Deichverbände am rechten Weserufer verbundene Dörfer ähnliche Gründe für sich anführen können. Es ist hier entscheidend, was bereits der Deputationsbericht vom 1. Januar 1850 sagt, daß sämtliche Deiche des Deichverbandes mehr oder weniger zum Schutze des ganzen Landes reichen, und daß daher auch schon früher bei bedeutenden Unglücksfällen überall gegenseitige Hülfe geleistet werden mußte.

Dagegen darf aber die Beschwerde der Bauerschaften des Niedervielandes über ihre Verbindung mit dem Obergvielande nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Denn da nach der Deichordnung von 1850 von dem Deichverbände regelmäßig nur wegen eigentlicher Deichbrüche, nicht aber wegen anderer Deichbeschädigungen Hülfe geleistet wird, so ist diese Verbindung offenbar nachtheilig für das Niedervieland, wo eigentliche Deichbrüche selten, dagegen Rappstürzungen häufig vorkommen, während im Obergvielande das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Dieser Beschwerde wird jedoch nach Ansicht der Deputation nicht sowohl durch eine Trennung des Obergvielandes vom Niedervielande,

als vielmehr durch eine Ausdehnung der Fälle, in welchen der Deichverband Hülfe leistet, mithin durch eine Abänderung der §§. 68 und 69 der Deichordnung abgeholfen werden müssen, welche daher von der Deputation in Vorschlag gebracht wird.

Zu §. 8 der Deichordnung:

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß in vorkommenden Fällen die Bildung noch so nützlicher besonderer Deichverbände ungemein dadurch erschwert wird, daß dazu die Mehrheit aller Betheiligten mit mindestens $\frac{3}{4}$ der in Frage kommenden Grundfläche, ohne Rücksicht, ob sie an den Beratungen Theil genommen haben oder nicht, erfordert wird, da erfahrungsmäßig ein großer Theil der Betheiligten in den Versammlungen nicht zu erscheinen pflegt und nachher ohne Schwierigkeiten nicht zur Abgabe einer Erklärung zu bewegen ist. Billiger Weise können aber diejenigen, welche ungeachtet gehöriger Aufforderung in einer Versammlung zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten nicht erscheinen, eine weitere Berücksichtigung auch nicht verlangen, und es dürfte daher zweckmäßig und angemessen sein, die Gültigkeit des Beschlusses künftig nicht sowohl von der Mehrheit aller Betheiligten, sondern, wie in der Anlage vorgeschlagen wird, nur von der Mehrheit der an der Versammlung Theilnehmenden mit mindestens $\frac{3}{4}$ der von diesen vertretenen Grundfläche abhängig zu machen.

Zu §. 10 der Deichordnung:

Es war bisher zweifelhaft, ob die Kirchen, beziehungsweise die Gemeinden, oder die Prediger, Küster und Schullehrer die Beiträge für den Deichverband von den zu den Pfarren, Küstereien und Schulen gehörigen Ländereien und Deichen zu bezahlen hätten. In der einen Gemeinde wurde es damit so, in der andern anders gehalten, und es war daher erforderlich, darüber eine gesetzliche Bestimmung zu treffen. Mit Rücksicht darauf nun, daß die Beiträge nicht zu der den Nießbräuchern in der Regel obliegenden Unterhaltung der Deiche, sondern zur Abwendung von Deichgefahren und Herstellung von Deichschäden, also zur Abführung von Lasten bestimmt sind, welche ohnedies die Kirchen, beziehungsweise die Gemeinden treffen würden und bis jetzt getroffen haben, und daß auch den spärlich besoldeten Predigern, Küstern und Schullehrern keine neue Lasten auferlegt werden dürfen, — schlägt die Deputation vor, für die Zukunft festzusetzen, daß die Beiträge für die Prediger, Küster und Schullehrer von der Kirchencasse und bei deren Unvermögen von der betreffenden Gemeinde zu zahlen seien.

Zu §§. 20, 21, 22, 34, 36.

Die zu diesen Paragraphen vorgeschlagenen Abänderungen sind nöthig befunden, um die zu häufig wiederkehrenden Wahlen zu vermindern. Die Abgeordneten sowohl, wie die Aeltermänner kommen zu selten zur Ausübung ihrer Functionen, als daß es nicht wünschenswerth sein sollte, daß sie ihr Amt länger als bisher bekleideten.

Zu §. 25 d.

Da es schon mehrfach vorgekommen, daß eine Versammlung des Deichconvents durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Mitglieder vereitelt worden ist, so hat die Deputation geglaubt, die zu einer beschlußfähigen Versammlung erforderliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder auf ein Drittel herabsetzen zu müssen.

Zu §. 26 c.

Die geschehene Mitwirkung des Deichconvents bei Anleihen des Deichverbandes ist nur in den seltenen Fällen dem Darleiher genügend nachzuweisen, wo der Deichconvent die Aufnahme einer bestimmten Summe von einer bestimmten Person beschlossen hat.

Ist dies nicht der Fall, wird die Direction von dem Deichconvente nur allgemeinlich autorisirt, die zur Herstellung eines gebrochenen Deichs oder zu andern Ausgaben erforderlichen Gelder anzuleihen, so ist es für die Direction eine kaum zu lösende Aufgabe, die Mitwirkung des Deichconvents zu einer bestimmten Anleihe dem Darleiher dergestalt nachzuweisen, daß gar kein Bedenken übrig bleibt, wodurch natürlich die Aufnahme von Darlehen erschwert und der Credit des Deichverbandes geschwächt wird.

Es ist freilich auch bisher nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, die Gültigkeit einer Anleihe des Deichverbandes dem Darleiher gegenüber von der Mitwirkung des Deichconvents abhängig zu machen, vielmehr sagt §. 30 der Deichordnung, daß die Direction die Deichgesellschaft gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat; allein die Fassung des §. 26 c erregte Zweifel hinsichtlich der Legitimation der Direction zur Aufnahme eines Darlehns, daher erscheint es der Deputation gerathen, diese Zweifel durch den vorgeschlagenen Zusatz abzuschneiden, wodurch bestimmt gesagt

wird, daß die Direction zwar keine Anleihe ohne Mitwirkung des Deichconvents contrahiren darf, daß aber der Deichverband dennoch eine ohne solche Mitwirkung durch seine gesetzlichen Vertreter contrahirte Anleihe gelten lassen muß, wenn er auch die Direction deshalb zur Verantwortung zu ziehen berechtigt ist.

Zu §. 27.

Hier wird von der Deputation empfohlen, die Deichgeschwornen künftig nicht wie bisher aus sämtlichen wahlfähigen Interessenten, sondern aus drei von der Direction vorgeschlagenen Candidaten wählen zu lassen. Die Gründe dieses Vorschlages liegen eines Theils in der Wichtigkeit des Amtes, andern Theils in den großen Zufälligkeiten, welchen eine von einer so großen und zu verschiedenen Zeiten so verschieden zusammengesetzten Versammlung, wie der Deichconvent, vorzunehmende Wahl unterworfen ist. Dazu kommt, daß der größte Theil der Versammlung in der Regel die aus andern Districten zu wählenden Candidaten nicht genug kennt, um über ihre Befähigung urtheilen zu können.

Daher kann es bei der jetzigen Wahlart geschehen, daß die Mehrheit der Versammlung nur eine kleine Minderheit sämtlicher Abgeordneten ausmacht und daß diese Minderheit, eben weil sie die Candidaten nicht genügend kennt, einen nicht qualificirten Deichgeschwornen wählt.

Zu §. 41 und ff.

Die Vorstellung der Hastedter, welche die Beiträge der Grundbesitzer für den Deichverband nicht nach dem Grundsteuerwerth, sondern nach der Morgenzahl der im Deichverbände belegenen Ländereien repartirt haben wollen und die Vorstellungen des Blocklandes und des untern Werderlandes, worin darüber Klage geführt wird, daß die Beiträge nicht allein von den Ländereien, sondern auch von den Deichen bezahlt werden müssen, sowie endlich die wiederholte Klage der Besitzer von bebauten Ländereien in der Pagenthorner Feldmark, daß sie die Beiträge von dem jetzigen erhöhten Grundsteuerwerth ihres Landes zu bezahlen hätten und dadurch im Verhältniß zu den Besitzern nicht bebauter Ländereien in der Pagenthorner Feldmark und zu den Grundeigenthümern des Gebiets ganz erheblich prägravirt würden, hat die Deputation veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen die Deichordnung die Beiträge für den Deichverband repartiren läßt, einer nochmaligen gründlichen Erwägung zu unterziehen, allein sie hat sich dadurch nicht bewogen finden können, eine erhebliche Abänderung der jetzigen Bestimmungen in Betreff dieser Beiträge in Vorschlag zu bringen.

Was zunächst die Beiträge von den Deichen betrifft, verkennt die Deputation zwar nicht, daß es an sich angemessen sein würde, die Beiträge für den Deichverband ausschließlich von den Ländereien zu erheben, allein sie muß die in dem Deputationsbericht von 1850 ausführlich entwickelten Gründe, welche dazu Anlaß gegeben haben, diesen theoretisch unzweifelhaft richtigen Vertheilungsfuß zu verlassen, auch noch jetzt für maßgebend halten, und achtet es daher durch die bestehenden Verhältnisse geboten, sowie die Herstellungskosten gebrochener Deiche früher theils von den Grundeigenthümern, theils von den Deichhaltern aufgebracht werden mußten, auch ferner die vorzugsweise zur Bestreitung solcher Kosten bestimmten Beiträge zum Theil nach Maßgabe der Deiche zu repartiren. Zweifelhafter erscheint es freilich, welcher Theil der Beiträge dem Lande und welcher den Deichen aufzuerlegen ist. Bei Feststellung der Deichordnung ging man davon aus, daß vor 1850 etwa die Hälfte der Herstellungskosten eines gebrochenen Deichs dem betreffenden Deichhalter, die andere Hälfte dem Deichbunde zur Last fiel, daß indeß mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Falle der Vermögenslosigkeit des Deichhalters dem Deichbunde schon bisher sämtliche Kosten zur Last kamen, billiger Weise nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Beiträge auf die Deiche gelegt werden dürfe.

Dieser Rücksicht, so wenig genau sich auch deren berechtigter Einfluß bestimmen läßt, ist indeß nach Ansicht der berichtenden Deputation in der Deichordnung nicht genügend Rechnung getragen, weshalb von ihr vorgeschlagen wird, die Beiträge für den Deichverband künftig nur zu $\frac{1}{4}$ nach den Deichen und zu $\frac{3}{4}$ nach dem Lande zu repartiren.

Die Deputation hat sich um so mehr zu diesem Vorschlage verpflichtet achten müssen, als die erhobenen Beiträge nicht allein zur Herstellung gebrochener Deiche, sondern auch zu andern die Kräfte der Betheiligten übersteigenden Deicharbeiten verwandt werden können und bereits mehrfach verwandt worden sind und als sich bei dergleichen

Zuschüssen zu Deichverstärkungen, bei welchen der Deichhalter außerdem das Seinige leistet, die Herbeiziehung der übrigen Deichhalter viel weniger, als bei der Herstellung von Deichbrüchen rechtfertigen läßt.

Dagegen muß die Deputation entschieden abrathen, in irgend einer Weise auf den Wunsch der Hastedter einzugehen und statt des Grundsteuerwerths die Morgenzahl der beitragspflichtigen Ländereien bei Erhebung der Beiträge von den Ländereien zum Grunde zu legen. Die in dem Deputationsbericht von 1850 für die Berechnung nach dem Grundsteuerwerth angeführten Gründe gelten auch noch jetzt. Theils ist der Deichschutz für das werthvolle Land schon an sich von höherem Werth, theils hat das niedrig belegene Wiesen- und Weideland, welches von Deichbrüchen gar nicht oder doch sehr wenig leidet, den allergeringsten Werth, so daß der Steuerwerth auch in den meisten Fällen einen richtigen Maßstab für den Nutzen abgibt, welchen die Ländereien von den Deichen haben, nach welchem daher auch am zweckmäßigsten die Höhe der Beiträge bestimmt wird.

Endlich hat auch derselbe Grund, daß die werthvolleren Grundstücke wegen des verhältnißmäßig größeren Nutzens, welche ihnen die Deiche gewähren, mit Recht verhältnißmäßig größere Beiträge bezahlen, die Deputation abgehalten, auf die Klage der Besitzer von bebauten Grundstücken in den vorstädtischen Feldmarken einzugehen, wenn auch auf den ersten Anblick eine Unbilligkeit darin zu liegen scheint, daß die Besitzer von bebauten Grundstücken den zehnfachen, ja in einzelnen Fällen bis zu den fünfzigfachen Beitrag, welcher von den unmittelbar daneben belegenen unbebauten Ländereien bezahlt wird, entrichten sollen.

Die Mehrheit der Deputation sieht indeß darin keinen Grund, von der bestehenden Regel abzuweichen. Der Werth der bebauten Grundstücke ist in der Grundsteuerrolle keineswegs zu hoch angesetzt, vielmehr wird bei Verkäufen regelmäßig ein noch höherer Preis erzielt. Die betreffenden Eigenthümer haben für ihre Anlagen und Bauwerke das größte Interesse an der Sicherung ihrer Besitzungen gegen Ueberschwemmung und an der Beseitigung jedes Deichbruchs und jeder anderen Deichgefahr, wodurch nicht allein die zum Theil sehr kostbaren Anlagen, sondern auch die Wohnbarkeit und Gesundheit der Wohnungen gefährdet wird. Die Höhe der jährlichen Beiträge steht daher keineswegs im Mißverhältniß zu den Vortheilen, welche ihnen die Deiche gewähren. Der Schaden, welchen die bebauten Grundstücke und die darauf befindlichen Anlagen und Gebäude bei einem Deichunglücke erleiden und welcher die Unterbrechung des Verkehrs verursacht, wird immer erheblich größer sein, als der Schaden, den das benachbarte Ackerland jemals durch Ueberschwemmung erleidet.

Dagegen hält die Minorität der Deputation dafür, daß die Deichordnung, wenn sie den Grundsteuerwerth bei der Repartition der Beiträge zum Grunde lege, von der Voraussetzung ausgehe, daß der Grundsteuerwerth aller im Deichverbände belegenen Ländereien nach denselben Grundsätzen festgestellt werde, und daß es sich daher, sobald diese Voraussetzung nicht mehr zutrefte, in keiner Weise rechtfertigen lasse, auch da noch ferner die Beiträge unbedingt nach dem Grundsteuerwerth zu erheben, wo dieser Werth in Folge der zur Anwendung gekommenen neuen Grundsätze ganz unverhältnißmäßig gestiegen sei.

Nun ist aber bekanntlich in ähnlicher Weise wie im übrigen Gebiet auch in der Pagenthorner und Uthbremer Feldmark die Grundsteuer bisher nach den Grundsätzen der Verordnung vom 2. August 1830 umgelegt worden, während seit Kurzem von den bebauten Ländereien der vorstädtischen Feldmarken der Grundsteuerwerth, wie in der Stadt, nach der zum Zweck der Versicherung gegen Feuergefahr vorgenommenen Schätzung, also nach dem Bauwerth bestimmt, und dadurch regelmäßig auf das Zehnfache, in einzelnen Fällen bis auf das fünfzigfache des bisherigen Betrags erhöht worden ist. Die gleiche exceptionelle Erhöhung erscheint aber hinsichtlich der Beiträge zum Deichverbände um so unbilliger, als grundsätzlich die Gebäude bei den Beiträgen zum Deichverbände gar nicht in Anschlag kommen, und als daher auch folgerichtig die Bebauung kein Grund sein kann, die Beiträge eines Grundstücks für den Deichverband zu erhöhen.

Die Minorität der Deputation erlaubt sich daher zu dem §. 41 der Deichordnung den nachstehenden Zusatz in Vorschlag zu bringen:

Für den Grundsteuerwerth der beitragspflichtigen Ländereien dient zwar die Steuerrolle zur Richtschnur, bei Grundstücken jedoch, welche nach der

Steuerrolle einen höheren Werth als den nachstehenden haben, wird bei Berechnung der Beiträge für den Deichverband der Werth wie folgt angenommen:

- a) bei Grundstücken unter einem Morgen die □ Ruthe zu 10 *as*;
- b) bei Grundstücken von einem Morgen und darüber bis zu 120 □ Ruthen die □ Ruthe zu 10 *as* und für die weitere Fläche die □ Ruthe zu 5 *as*.

Zu §. 51 a.

Die vorgeschlagene neue Bestimmung erschien der Deputation zweckmäßig, weil es mehrfach in Frage gestellt worden ist, ob die Beiträge für den Deichverband als eine Masseschuld anzusehen seien, eine Frage, welche die Deputation um so mehr bejahen zu müssen glaubt, als der Deichverband eine Anstalt ist, welche zur Benutzung und Erhaltung der Grundstücke dient, die Beiträge für denselben mithin als ebendazu verwandt angesehen werden müssen.

Zu §§. 68—85.

Hier sind von der Deputation drei Aenderungen oder eigentlich drei neue Bestimmungen vorgeschlagen:

- 1) Der Deichverband soll auch bei erheblichen Kappstürzungen eintreten.

Schon oben (zu §§. 1—7) ist bemerkt worden, daß es sich bei einem Deichverbande, an welchem das Obervieland und Niedervieland gleichmäßig Theil nehmen, nicht rechtfertigen lasse, die Hülfe des Deichverbandes auf eigentliche Deichbrüche zu beschränken, daß dieselbe vielmehr auch auf erhebliche Kappstürzungen ausgedehnt werden müsse. Treten nun auch ähnliche Verhältnisse am rechten Weserufer jedenfalls nur in viel geringerem Maße ein, so sind doch auch dort schon häufig so erhebliche Kappstürzungen vorgekommen, daß deren Herstellung die Kräfte der Betheiligten bedeutend überstiegen hat, weshalb die Deputation kein Bedenken trägt, die Ausdehnung der Hülfe des Deichverbandes auf erhebliche Kappstürzungen ganz allgemein zu empfehlen.

Weil indeß die Herstellung von Kappstürzungen regelmäßig sehr viel geringere Kosten als die Herstellung eigentlicher Deichbrüche verursacht, und weil ferner an einigen Deichen Kappstürzungen so häufig vorkommen, daß deren Wiederherstellung fast ein Theil der gewöhnlichen Deichunterhaltung geworden ist, so erschien es gerathen, die Hülfe des Deichverbandes bei Kappstürzungen nur in dem vorgeschlagenen geringeren Maße eintreten zu lassen, was auch deshalb für zweckmäßig gehalten werden muß, weil es namentlich da, wo die Kappstürzungen so häufig vorkommen, durchaus nothwendig ist, daß die Deichhalter das erforderliche Interesse an der Erhaltung ihrer Deichkappen behalten, und dadurch angetrieben werden, nichts zu versäumen, was zum Schutze ihrer Deiche gegen Kappstürzungen von ihnen geschehen muß.

- 2) Der Eigenthümer von Grundstücken, auf welchen die bei Deichbrüchen ausgerissene Erde liegt, hat zu gestatten, daß diese Erde zur Herstellung des gebrochenen Deiches verwandt werde.

Es hat wohl wenig Bedenken, daß diese Bestimmung schon dem bisherigen Recht entspricht, so lange die ausgerissene Erde sich nicht mit ihrem neuen Lagerplatze fest verbunden hat. Da es aber aus mancherlei naheliegenden Gründen bisher so schwierig war, dieses Recht geltend zu machen, daß es wohl kaum je zur Geltung gekommen sein dürfte, so hat die Deputation geglaubt, durch zweckmäßige Bestimmungen den Bruchinteressenten die Wiedererlangung der beim Deichbruch ausgerissenen Erde erleichtern, zugleich aber die Eigenthümer des Landes, auf welchem die Erde liegt, gegen Mißbrauch des Rechts schützen zu sollen.

- 3) Wenn bei der Herstellung eines gebrochenen Deiches die für den neuen Deich gewählte Richtung die Verlegung oder Abänderung der angrenzenden Deichpfänder erfordert, so haben sich die Eigenthümer dieses zwar wie bisher gefallen zu lassen, wenn aber der neue Deich kürzer wird als der alte, soll die Verkürzung nicht allein den Bruchinteressenten sondern auch den angrenzenden Deichhaltern zu Gute kommen.

Wir haben bis jetzt keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Grundsätze, nach welchen ein neuer Deich unter den Bruchinteressenten und den Eigenthümern der angrenzenden mitumgelegten Deichpfänder zu vertheilen ist.

Wenn der neue Deich die Länge des alten behielt, hatte die Sache keine Schwierigkeit, alle betheiligten Deichhalter, Bruchinteressenten und Inhaber der mitumgelegten

angrenzenden Deichpfänder erhielten im neuen Deich ein Pfand von derselben Länge wie sie es im alten gehabt hatten.

Ebenso wenig Bedenken hatte es, wenn der neue Deich länger wurde, als der alte. Den Inhabern der mitumgelegten benachbarten Deichpfänder durfte keine größere Last, als ihre bisherige auferlegt werden. Es verstand sich daher von selbst, daß die größere Länge des neuen Deichs allein den Bruchinteressenten zur Last kam.

Sehr zweifelhaft war aber die Sache, wenn der neue Deich kürzer wurde, als der alte. Waren die angrenzenden Deichpfänder durch die Umlage schwieriger zu unterhalten geworden, so entschädigte man deren Inhaber durch Verkürzung ihrer Deiche; aber war auch dies nicht der Fall, so sprachen triftige Gründe dafür, daß den Bruchinteressenten, auf deren Kosten und Gefahr der Deich umgelegt war, welche bei einer Verlängerung des Deichs alle Nachteile würden zu tragen gehabt haben, auch der Vortheil einer etwaigen Verkürzung zu Theil werde, obgleich dies die Folge haben konnte, daß die Bruchinteressenten in Folge des Deichbruchs sich von der Deichlast gänzlich liberirt sahen, oder doch nur verhältnißmäßig geringere Deichpfänder wieder erhielten.

Dies mochte auch allenfalls zulässig erscheinen, so lange die Bruchinteressenten die Herstellungskosten des gebrochenen Deichs zu einem so großen Theile zu tragen hatten, daß dagegen die Befreiung von der ganzen Deichlast oder einem Theil derselben gar nicht in Betracht kam, aber jetzt, da die Bruchinteressenten nach der Deichordnung nur $\frac{1}{20}$ dieser Kosten zu erstatten haben, da außerdem auf dieses $\frac{1}{20}$ noch der Werth des von ihnen angewiesenen Materials angerechnet werden soll, könnte, wenn die obigen Grundsätze ferner zur Anwendung kämen, der Fall eintreten, daß die Bruchinteressenten von dem Deichbruche nur Vortheil zögen, was sich um so weniger rechtfertigen lassen würde, als die Inhaber der mitumgelegten Deichpfänder nicht nur ihre Deiche zur Umlage hergeben, sondern sich auch die Nachteile, welche ihren Deichen aus der veränderten Lage erwachsen und zwar in den meisten Fällen ohne Entschädigung gefallen lassen müssen und daher billiger Weise auch auf die Vortheile Anspruch haben, welche sich aus der Umlage für die ganze dabei theilhaftige Deichstrecke ergeben.

Daher hat sich die Deputation erlaubt, die Bestimmungen §. 81 in Vorschlag zu bringen, welche nach ihrer Ansicht auch vom gemeinrechtlichen Standpunkt vollkommen correct erscheinen, so bald nur die aus der obrigkeitlich angeordneten Umlage verschiedener Deichpfänder entstandene Communion des neuen Deichs mit ihren Folgen von dem Deichbruch und seinen Folgen völlig gesondert gehalten wird.

Zu §. 87 a. und 87 b.

Der Inhalt dieser Bestimmungen kam im Wesentlichen schon bisher zur Geltung und muß auch, wenn nicht die Sicherheit des Landes gefährdet werden soll, ferner zur Geltung kommen. Es schien aber der Deputation zweckmäßig, um alle Zweifel über die Grenzen des in Frage stehenden Rechts der Deichaufsichtsbehörde und über die Art und Weise der Ausübung desselben zu beseitigen, die vorgeschlagenen Bestimmungen in die Deichordnung aufzunehmen.

Zu §. 100.

Da es bei Einführung der revidirten Deichordnung keiner weiteren vorübergehenden Bestimmungen bedürfen wird, so hat die Deputation es für das Zweckmäßigste gehalten, die allein für den §. 100 der Deichordnung noch nöthige Uebergangsvorschrift dem Paragraphen selbst beizufügen.

Auf die vorstehenden Bemerkungen glaubt die Deputation sich zur Begründung ihrer Vorschläge beschränken zu sollen. Die nicht ausdrücklich berührten Aenderungen sind entweder eine Folge anderer oder betreffen nur die Redaction, oder rechtfertigen sich selbst hinlänglich, so daß sie keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Die der Deputation zugewiesenen Vorstellungen enthalten freilich außer den erörterten Punkten noch einige andere Beschwerden. Diese sind aber größten Theils von sehr untergeordneter Bedeutung und jedenfalls sämmtlich so offenbar grundlos, daß die Deputation es für überflüssig halten muß, die Grundlosigkeit derselben in diesem Bericht noch besonders auszuführen; dahin gehört namentlich die Beschwerde der Neubauer am Buntenthorssteinwege, welche, obgleich sie weder Land noch Deiche haben, daher nur sehr geringe Beiträge bezahlen und mit dem Deichwesen gänzlich unbekannt sind, darüber klagen, daß sie nach §. 19 der Deichordnung keine Abgeordnete und Deichgeschworene werden können, sowie ferner die Beschwerde der Werberländer und Block-

länder, über §. 75 der Deichordnung, nach welchem die Bruchinteressenten zu den Herstellungskosten eines gebrochenen Deichs ein Zwanzigstel unter Abzug des darauf anzurechnenden Werths der von ihrem Lande zu der Herstellung verwandten Erde zu beizutragen haben, während es zu Tage liegt, und sich auch durch die Erfahrung bestätigt hat, daß dieser geringe Beitrag, in manchen Fällen = 0, kaum genügend scheint, den Deichhaltern das erforderliche Interesse an der Erhaltung ihrer Deiche einzuflößen.

Es bleibt somit schließlich der Deputation zur Erledigung ihres ganzen Auftrages nur noch die Frage zu beantworten übrig,

ob und in wie weit auch den Gutsherren der deichpflichtigen Ländereien eine Beitragspflichtigkeit auferlegt werden könne,

eine Frage, welche die Deputation unbedingt verneinen zu müssen glaubt, welche aber jedenfalls mit der Ablösungsordnung ihre Erledigung gefunden haben dürfte.

Um die Frage richtig zu beantworten, muß man sich das frühere Deichrecht vergegenwärtigen. Der Meyer, welcher mit dem Meyerlande alle Onera übernommen hatte, unterhielt die dazu gehörigen Deiche und leistete auch bei Brüchen anderer Deiche die erforderliche Landeshülfe, mochte diese in Gelde oder in Hand- und Spanndiensten bestehen. Auch wenn der eigne Deich brach, war der Meyer der principaliter zur Herstellung Verpflichtete, und der Gutsherr haftete nur subsidiarisch mit seinem Gutsherrnrechte, vielleicht auch mit seinen anderen im Deichverbande belegenen Grundstücken, nach der Meinung einiger sogar mit seinem ganzen Vermögen.

In der subsidiären Haftungspflicht des Gutsherren hat sich durch die Deichordnung nichts geändert, allein, da nach der Deichordnung der Meyer ohne besonderes Verschulden bei einem Deichbruche nur $\frac{1}{20}$ der Herstellungskosten ded. ded. zu ersetzen hat, so beschränkt sich jetzt die subsidiäre Haftungspflicht eines Gutsherren in der Regel auch auf dieses $\frac{1}{20}$ und cessirt damit eigentlich ganz, da nicht leicht der Fall eintreten wird, daß ein Meyer dieses $\frac{1}{20}$ nicht sollte bezahlen können.

Ohne den Gutsherren eine ganz neue und schwerlich zu rechtfertigende Last aufzubürden, würde demnach nur den Gutsherren solcher Ländereien, von welchen ein specielles Deichpfand zu unterhalten ist, und zwar höchstens ein Beitrag zum Deichverband auferlegt werden können, welcher der ihm durch den Deichverband abgenommenen größeren Gefahr entspräche und etwa als eine Assuranceprämie gegen diese Gefahr angesehen werden könnte.

Dieser Beitrag würde dann aber selbstverständlich dem Meyer an dem Beitrag für seine Deiche gekürzt werden müssen, da es doch unzulässig sein würde für gutsherrnfreie und meyerpflichtige Deiche verschiedene Beiträge zu erheben.

Allein abgesehen davon, ob ein solcher Beitrag den Gutsherren überall nach Recht und Billigkeit angeschlossen werden könnte und abgesehen von der Schwierigkeit, den Beitrag angemessen zu fixiren, so steht allen solchen Beiträgen entgegen, daß sie immer als eine Last des Grundeigenthums anzusehen sind und daß der Meyer gesetzlich und vertragmäßig verpflichtet ist, alle auf dem Lande haftende Onera zu tragen, und also auch dem Gutsherrn zu ersetzen, wenn sie von diesem direct gefordert werden.

Der Gesetzgebung bliebe es zwar unbenommen, wenn der Beitrag auf das Gutsherrnrecht gelegt würde, zugleich auszusprechen, daß der Meyer ungeachtet der in dem Meyervertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht verpflichtet sein solle, seinem Gutsherrn dafür Ersatz zu leisten, allein ein solcher Eingriff in die wohlverordneten Rechte der Gutsherren dürfte sich auch im Wege der Gesetzgebung schwerlich rechtfertigen lassen.

Ohnehin haftet ja das Land selbst, somit also ebensowohl das Gutsherrnrecht als das Meyerrecht, für alle auf dem Lande ruhenden Deichlasten, und wenn dieselben vom Meyer nicht abgeführt werden und der Deichverband sich wegen derselben an das Grundstück halten muß, kann der Gutsherr ebensowohl sein directes als der Meyer sein nutzbares Eigenthum verlieren.

Außerdem hat auch das Gutsherrnrecht in Folge der Ablösungsordnung materiell aufgehört, eine Art des Eigenthums zu sein und ist vielmehr als ein Recht an einer fremden Sache anzusehen, welchem daher ebensowenig wie anderen Rechten an fremden Sachen, z. B. Hypotheken, Servituten, ein Theil der auf dem Grundeigenthum ruhenden Deichlast auferlegt werden kann.

Endlich haben sich auch in Folge der Ablösungsordnung die Guts herrnrechte im bremischen Staat bereits sehr vermindert und werden sich in den nächsten Jahren noch mehr vermindern, so daß es sich auch wegen Geringfügigkeit des Objects nicht empfehlen würde, die Guts herrnrechte mit einem Beitrag zum Deichverbande zu beschweren.

Aus allen diesen Gründen giebt die Deputation anheim, von der in Frage stehenden Beitragspflichtigkeit der Guts herrn gänzlich abzusehen, und schließt sodann mit dem Antrage:

die Fortdauer der Deichordnung von 1850 mit den in der Anlage enthaltenen Abänderungen zu genehmigen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) J. H. Holler.

Unteranlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 12. October 1860.

V o r s c h l ä g e

der Revisionsdeputation zur Abänderung einiger Paragraphen der
Deichordnung.

§. 1.

Für das Gebiet am rechten Weserufer und für das Gebiet am linken Weserufer besteht ein allgemeiner Deichverband. Jeder dieser beiden Deichverbände bildet für sich eine von dem andern getrennte Deichgesellschaft, deren Genossen unter sich die nachstehenden Rechte und Verpflichtungen haben.

§. 8.

Uebrigens bleibt sowohl überhaupt den Eigenthümern der von den obigen Deichverbänden ausgeschlossenen Ländereien, als da, wo es zur Abhaltung von Binnenwasser erforderlich ist, auch den zu einem der beiden Deichverbände gehörigen Grundeigenthümern unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zum Schutze derselben vorhandenen oder etwa aufzuführenden Deiche besondere Deichverbände zu bilden. Dazu ist jedoch erforderlich, daß in einer zu diesem Zweck veranstalteten Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer, wozu alle geladen sind, die Mehrheit der Anwesenden mit mindestens drei Viertel der von denselben vertretenen Grundfläche sich für den Deichverband erklärt.

Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich.

Die Bestätigung wird jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Deichverbandes außer Zweifel ist und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

§. 10.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist jeder Theilnehmer schuldig, nach Maßgabe seines Grundeigenthums und seiner Deiche, die erforderlichen Geldbeiträge zu leisten, wie unten

näher bestimmt werden wird. Für die Prediger, Küster und Schullehrer zahlt die Kirchencasse und bei deren Unvermögen die betreffende Gemeinde.

§. 19.

Wählbar sind alle volljährigen Grundbesitzer, welche ein Grundeigenthum von mindestens 12 Morgen Binnendeichsland in der Feldmark besitzen, und volljährige Söhne von Wittwen derselben, welche der Stelle ihrer Mutter vorstehen, sofern sie nicht durch §. 2 a—g des Gesetzes »die Bürgerschaft betreffend« von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft ausgeschlossen sind.

§. 20.

Die Abgeordneten werden auf acht Jahre gewählt. — Alle vier Jahre geht die Hälfte der Abgeordneten ab und wird durch Neuwahl ergänzt.

§. 21.

Ueber die Reihenfolge des Abgangs der Abgeordneten entscheidet das Amtsalter, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die gleichzeitig abgehenden den verschiedenen Districten und Dörfern jedes Deichverbandes nach Verhältniß der Zahl der von jedem District und von jedem Dorfe zu wählenden Abgeordneten angehören. Von den gegenwärtigen Abgeordneten gehen die im Jahre 1856 Erwählten, sowie die Hälfte der im Jahre 1858 Erwählten im Jahre 1864, die andere Hälfte der im Jahre 1858 Erwählten, sowie die im Jahre 1860 Erwählten im Jahre 1868 ab.

§. 22.

Bei dem außerordentlichen Abgange eines Abgeordneten wird der Abgehende spätestens in der nächsten ordentlichen Wahlversammlung durch Neuwahl ersetzt. Der Neugewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amtes an die Stelle seines Vorgängers.

§. 25.

Für die Versammlungen des Deichconvents gelten folgende Bestimmungen:

- d) Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens eines Drittels der Mitglieder erforderlich. Wenn jedoch eine Versammlung des Deichconvents durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Mitglieder vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter Angabe des Gegenstandes und unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§. 26.

Die Mitwirkung des Deichconvents ist erforderlich:

- c) bei Anleihen des Deichverbandes. — Eine von der Direction ohne Mitwirkung des Deichconvents contrahirte Anleihe ist zwar für den Deichverband rechtsverbindlich, die Direction kann jedoch deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

§. 27.

Die Direction jedes Deichverbandes besteht aus dem Landherrn und sechs Deichgeschwornen, welche von dem Deichconvente in der ordentlichen jährlichen Versammlung aus drei demselben dazu von der Direction vorgeschlagenen Interessenten, welche die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzen (§. 19), auf sechs Jahre gewählt werden. Jährlich am 1. Mai tritt eins der gewählten Mitglieder aus der Direction und zwar in der Reihe des erfolgten Eintritts, und wird durch Neuwahl ergänzt.

Eine außerordentliche Vakanz wird durch Neuwahl wieder ersetzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amtes an die Stelle seines Vorgängers.

§. 34.

Zu dem Ende werden von dem Deichconvente auf zwölf Jahre zwölf Achts-

männer gewählt und zwar eine gleiche Zahl aus jeder Abtheilung, aus welcher die Deichgeschworenen gewählt werden müssen.

§. 36.

Alle sechs Jahre am 1. Mai gehen sechs Achtmänner nach dem Altersalter ab. Jedoch soll darauf gesehen werden, daß die gleichzeitig Abgehenden gleichmäßig den verschiedenen Abtheilungen angehören. Von den gegenwärtigen Achtmännern geht die eine Hälfte im Jahre 1866, die andere im Jahre 1872 ab. Ueber die Reihenfolge des Austritts der gleichzeitig Erwählten entscheidet das Loos.

§. 41.

Die Beiträge für den Deichverband werden von den Theilnehmern dergestalt geleistet, daß von der erforderlichen Summe drei Viertel von sämmtlichen Grundbesitzern nach Maßgabe des Grundsteuerwerths ihrer im Deichverbände belegenen Ländereien und Ein Viertel von sämmtlichen Deichhaltern nach Maßgabe ihrer Deiche bezahlt wird.

§. 51.

Die Beiträge werden nach Aufgabe der Direction in geeigneter Weise erhoben. Auf Verlangen derselben sind die Deichaufseher zur unentgeltlichen Eincassirung der Beiträge in ihren Dorfschaften verpflichtet. Die Rückstände werden von den Säumigen im Verwaltungswege beigetrieben.

Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Debitverfahren eröffnet, so sind er oder seine Vertreter dessenungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Beiträge zu bezahlen und können daher auch ungeachtet des Debitverfahrens dazu angehalten werden.

§. 68.

Der Deichverband tritt nur bei eigentlichen Deichbrüchen, d. h. wenn der Grund des Deiches unter dem Maifelde mit durchgerissen ist, und bei erheblichen Kappstürzungen ein. Letztere werden angenommen, wenn ohne eigentlichen Deichbruch von der Kappe, oder von dem Körper eines in vorschriftsmäßigem Zustande befindlichen Deichs einschließlich der Dossirungen durchschnittlich mindestens ein Drittel des Cubikinhalts und zwar auf mindestens einer Ruthe Länge fortgerissen ist.

Sonstige Beschädigungen sind von den Deichhaltern auf eigene Kosten wieder auszubessern.

§. 69.

Die Beschädigungen, welche in Folge eines Deichbruchs die angrenzenden Deichpfänder, sei es durch den Bruch selbst, oder durch dessen Herstellung, erleiden, werden auf Kosten des Deichverbandes wieder hergestellt.

§. 70.

Außer diesen Fällen können zwar den Deichpflichtigen zur Wiederherstellung erheblicher Deichbeschädigungen oder zu anderen, die Kräfte der Betheiligten übersteigenden Deicharbeiten vom Deichverbände Zuschüsse geleistet werden, jedoch immer nur in Folge eines Beschlusses des Deichconvents.

§. 71.

Ob und inwieweit ein Deichbruch oder eine Kappstürzung vorhanden sei, wofür der Deichverband einzutreten habe, bestimmt die Direction nach Vernehmung der betheiligten Deichhalter. Gegen diesen Beschluß können die Interessenten des beschädigten Deiches reclamiren, haben aber zu dem Ende ihre Reclamation bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen, nachdem ihnen der Beschluß bekannt gemacht worden ist, bei der Direction schriftlich einzureichen, worauf die Frage zwei von jedem der beiden Theile bezeichneten Achtmännern und einem durch diese vier Achtmänner, oder falls diese sich nicht einigen können, durch sämmtliche Achtmänner nach

Stimmenmehrheit zum fünften Schiedsrichter erwählten Techniker zur Entscheidung vorgelegt wird, bei welcher sich beide Theile zu beruhigen haben.

§. 72.

Im Falle eines Deichbruchs bezahlt der Deichverband alle zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten unter den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 73.

Die Erde und Soden zu der Herstellung des Deiches werden zunächst aus demjenigen Lande genommen, woraus gewöhnlich der Deich unterhalten wird, oder sonst aus dem Lande des Deichhalters, das dazu geeignet und gelegen ist. Auch sind, wenn die bei dem Deichbruche ausgerissene Erde auf anderen Grundstücken liegt, die Eigenthümer dieser Grundstücke verpflichtet, die Wegnahme der Erde zur Wiederherstellung des gebrochenen Deichs zu gestatten, soweit sie dieselbe nicht zur Ausfüllung der bei dem Deichbruche auf ihrem Lande eingerissenen Braken bedürfen und nicht durch die Wegnahme der bisherige Ertrag ihrer Grundstücke gefährdet wird, worüber erforderlichen Falls der Landherr zu entscheiden hat.

Besitzt der Deichhalter kein hinreichendes, oder nach dem Ermessen der Direction geeignetes oder gelegenes Land, so soll die Erde u. auf Kosten des Deichverbandes anderweitig angeschafft werden.

§. 74.

In solchem Falle sollen die Besitzer des nach beiden Seiten hin belegenen Außendeichslandes, und zwar die nächsten zuerst, schuldig sein, die Erde u. von demselben gegen einen demnächst durch Taxation von drei Achtsmännern (§. 76) auszumittelnden Preis herzugeben, es sei denn, daß behauptet würde, daß sie zur ordentlichen Unterhaltung der daraus zu unterhaltenden Deiche nicht entbehrt werden könne, worüber auf Erfordern die Achtsmänner zu entscheiden haben.

Hat ein Dritter das Recht, aus dem solchergestalt in Anspruch genommenen Außendeichslande zu deichen oder steht ihm eine anderweitige Servitut an demselben zu, so wird durch 3 Achtsmänner, wovon der Eigenthümer den Einen, der Servitutberechtigte den Zweiten und die Direction den Dritten ernannt, bestimmt, welcher Theil der durch Taxation auszumittelnden Entschädigung dem Eigenthümer und welcher Theil dem Servitutberechtigten gebührt.

§. 80.

Erfordert die gewählte Richtung die Umlegung benachbarter Deichpfänder, so muß deren Eigenthümer sich solches gefallen lassen. Es geschieht jedoch alles auf Kosten des Deichverbandes, welcher die umgelegten Deichpfänder in einen völlig untadelhaften Stand wieder herzustellen verpflichtet ist.

Wenn der neue Deich länger oder kürzer als der alte geworden ist, so ist bei dessen Vertheilung unter den Bruchinteressenten und den Eigenthümern der umgelegten benachbarten Deichpfänder von dem Landherrn nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Ist der neue Deich länger, so fällt die größere Länge den Bruchinteressenten zur Last.

2) Ist der neue Deich kürzer, aber die Unterhaltung der umgelegten benachbarten Deichpfänder durch die Umlage erschwert, so erhalten deren Eigenthümer so viel kürzere Deichpfänder, als zu ihrer Schadloshaltung erforderlich und zugleich thunlich ist, ohne die Deichpfänder der Bruchinteressenten über ihr bisheriges Maß zu verlängern.

3) Ist aber die Unterhaltung der umgelegten benachbarten Deichpfänder durch die Umlage nicht lästiger geworden, so kommt die Verkürzung des Deichs allen betheiligten Deichhaltern nach Verhältniß der Länge ihrer früheren Deichpfänder zu Gute.

§. 82.

Wenn die Direction es zweckmäßig erachtet, kann jedoch die Herstellung eines gebrochenen Deichs auch mittelst aufgebotener Hand- und Spanndienste ge-

schehen, welche indeß, wenn nicht die Umstände ein Anderes erheischen, gleichmäßig über den ganzen Deichverband zu vertheilen sind. Uebrigens wird von dem Deichverbände auch für diese Dienste eine durch die Direction festzusetzende angemessene Vergütung geleistet.

§. 83 a.

Im Fall einer erheblichen Kappstürzung hat der Deichhalter das zur Herstellung erforderliche Material anzuweisen oder falls er kein nach dem Ermessen der Deichbehörde dazu geeignetes und gelegenes Material anzuweisen im Stande ist, solches auf seine Kosten zu beschaffen. Von den übrigen Herstellungskosten trägt der Deichverband die Hälfte. Es hängt indeß von der Direction ab, ob sie die Herstellung dem Deichhalter überlassen und ihm die Hälfte dieser Kosten erstatten, oder ob sie die Herstellung selbst übernehmen und sich von dem Deichhalter die Hälfte der Kosten erstatten lassen will. Im letzten Falle kommen auch hier die Bestimmungen der vorstehenden §§. 78—83 zur Anwendung.

§. 84.

Hinsichtlich der vorstehend festgesetzten Beihülfe des Deichverbandes gelten indeß folgende Beschränkungen:

- d. Beschädigungen durch Kappstürzungen werden überall nur ersetzt, wenn der Deich sich in vorschriftsmäßigem Zustande befunden hat.

§. 85.

Für die dem Deichverbände nach dem Obigen zu erstattenden Herstellungskosten haftet der Bruchinteressent nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze und deichrechtlichen Grundsätze sowohl mit dem pflichtigen Lande, als auch subsidiarisch mit seinem übrigen Vermögen.

§. 87 a.

Die Eigenthümer der in der Nähe von Deichen belegenen Grundstücke sind verpflichtet, auf denselben keine Erdarbeiten und Anpflanzungen vorzunehmen, oder Anlagen zu machen, welche nach dem Ermessen der Deichbehörde den Deichen Gefahr bringen. — Vorhandene Anlagen und Anpflanzungen auf solchen Grundstücken, namentlich Gräben und Bäume sollen, wenn sie den Deichen schädlich sind, und von dem Eigenthümer auf desfallsige Aufforderung nicht beseitigt werden, auf Kosten der betreffenden Deichhalter von der Behörde beseitigt werden.

Ebenso wenig sind Bauten und sonstige Erhöhungen auf Außen-deichslande gestattet, sofern daraus nach dem Ermessen der Deichbehörde eine Gefahr für die Deiche erwächst.

§. 87 b.

Den Eigenthümern der in der Nähe von Deichen belegenen Grundstücke liegt ferner die Verbindlichkeit ob, bei einer von der Deichbehörde für nothwendig erachteten Deichverstärkung oder Deichumlage, soviel von ihrem Eigenthum als erforderlich ist, um die Verstärkung oder den neuen Deich hinauf zu legen, den betheiligten Deichhaltern gegen eine von Achtmännern festzusetzende und von den Deichhaltern auszahlende Entschädigung abzutreten.

§. 100.

Zu dem Ende werden von dem Vorstande jeder Gemeinde nach dem Bedürfniß Eins oder mehrere seiner Mitglieder, welche zugleich die zum Amte der Deichgeschwornen erforderlichen Eigenschaften haben, zu Deichaufsehern gewählt. So lange dies nicht geschehen ist, haben die bisherigen Dorfsvorsteher (Landgeschwornen, Bauermeister, Dorfvögte) zugleich die Geschäfte der Deichaufseher wahrzunehmen.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 12. October. 1860.

Vierter Bericht

der in Betreff der Verlängerung des Osterdeichs niedergesetzten Deputation.

Bei dem Interesse, welches das Publikum im Allgemeinen und die betreffenden Anwohner insbesondere an der projectirten Verlängerung des Osterdeichs bis zu dessen oberen Anschluß an den Pünkendeich nehmen, sieht sich die Deputation wiederum veranlaßt über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit zu berichten, namentlich auch um sich der Uebereinstimmung ihrer Auffassung mit den maßgebenden Ansichten von Senat und Bürgerschaft zu vergewissern. Um ein klares Bild zu gewinnen empfiehlt es sich, diese Angelegenheit in ihrem ganzen Verlaufe zu verfolgen.

Bekanntlich wurde das Project der Anlage des Osterdeichs zur Vermittlung einer directen Verbindung am Weserufer zwischen dem Altenwalle und Pünkendeich auf Veranlassung der von der Baudeputation mit H. Depken (jetzt A. Plump) und W. Poppe (jetzt C. Wätjen) im März 1855 getroffenen Verabredungen (pag. 92 der Verhandlungen) entworfen und vom Baudirector Brockmann unter Vorlage eines Risses (pag. 94 der Verhandlungen) weiter entwickelt. Die Grundlage dieser Verträge beruhte auf den beiden Hauptsätzen, daß die betreffenden Anlieger, um auf ihrem zur Zeit nicht zu bebauenden Außendeichslande an diesem darauf anzulegenden Osterdeiche bauen zu können, zu dem aus Staatsmitteln auf 24' über Null Höhe, mit einer Rappenbreite von 40' und einer vierfüßigen äußeren Dossirung herzustellenden neuen Deiche zunächst das dazu erforderliche Terrain mit allem ihnen gehörenden Vorlande bis an die Weser unentgeltlich an den Staat abtreten, sodann einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zahlen. Die genannten beiden Contrahenten erfüllten nicht nur diese Bedingungen durch unentgeltliche Abtretung des erwähnten Terrains und Zahlung eines Beitrags von 2750 *asp* zu den auf 4400 *asp* veranschlagten Anlagekosten (also von 550 *asp* über die Hälfte der letzteren) sondern übernahmen auch die Hinterfüllung des Deichs und traten außerdem zur Herstellung einer besseren Baulinie an der Bleicherstraße einen nicht unerheblichen Streifen Land zu derselben, sowie zur Verbesserung der Communication mit dem Osterdeiche eine Breite von 15 Fuß zu dem Verbindungswege zwischen letzterem und der Bleicherstraße ab, so daß derselbe 30 Fuß breit wurde. Diese ganze Anlage auf eine Strecke von 320 Fuß kostete dem Staate also nur 1650 Thaler abgesehen von den später für Anlage eines Canals und eines interimistischen Bollwerks bewilligten 900 Thlr.

Da bei diesem Projecte in Aussicht genommen wurde, daß die oberen Anlieger der Bleicherstraße sich bald und gern demselben unter gleichen Bedingungen anschließen dürften, so wurden sofort die Kosten der Anlage des ganzen Osterdeichs und zwar auf 35,800 Thaler vom Baudirector Brockmann veranschlagt. Diese Erwartung traf aber nicht zu, indem es der Baudeputation erst nach 3 weiteren Jahren gelingen wollte, im August 1858 mit F. W. Dsenbrück und F. W. F. Schroeder (nordwestlich von der Deichstraße belegen) einen Vertrag zu verabreden, welcher im Wesentlichen sich den oben bezeichneten beiden Grundsätzen angeschlossen, indem sich beide zu der unentgeltlichen Abtretung des zu der Anlage des Deichs bis an die Weser erforderlichen Terrains, soweit es ihnen gehörte und zu einem Beitrage von 2600 Thaler zu den auf 3700 Thaler berechneten Anlagekosten (also 750 Thaler über die Hälfte der letzteren), sowie zur Hinterfüllung des Deichs bereit erklärten. — Für den Fall der Fortsetzung

des Deichs kamen zu den gedachten Kosten noch 500 Thaler hinzu. Schröder behielt übrigens die interimistische Benützung seines Vorlandes. An sich waren also die Bedingungen dieses (pag. 287 der Verhandlungen abgedruckten) Vertrags durchaus zusagend.

Um den weiteren Anschluß nach Oben zu befördern, trat die Baudeputation auch mit dem nächsten oberhalb der Deichstraße belegenen Eigenthümer J. L. Egestorff in Verhandlung und verabredete mit demselben im November 1858 einen Vertrag (pag. 288 der Verhandlungen), dessen Bestimmungen im Wesentlichen darauf hinausliefen, daß der Staat auf seine Kosten den auf 3000 Thaler veranschlagten Deich, außerdem eine gepflasterte Rampe nach dem Vorlande anlege und letzteres in der ganzen Breite resp. auf 5 bis 10 Fuß über Null erhöhe, auch mit einem Fashinenwerke versehe, welche Arbeit auf 1100 Thaler veranschlagt war, daß aber diese Rampe und Vorland nur von J. L. Egestorff zu benutzen und von ihm zu unterhalten seien, überhaupt in den Eigenthumsverhältnissen des zum Deiche, Doffirung und Vorland verwandten Terrains nichts geändert werde, so jedoch, daß die Deichkappe in 40-füßiger Breite gleich wie alle anderen öffentlichen Straßen benutzt werden solle, daß endlich der Eigenthümer die Hinterfüllung übernehme und zu den obigen Gesamtkosten von 4100 Thaler 2000 Thaler beitrage. Außerdem sollte dem genannten Anlieger ein Keil am Ausgange der Deichstraße abgetreten und diese in 22-füßiger Breite auf Staatskosten (veranschlagt zu 1900 Thaler) nach dem Osterdeiche fortgeführt werden, während andererseits zu der auf Kosten des Staats zu beschaffenden Verlängerung der Weserstraße nach dem Osterdeiche ein Keil vom jetzigen Außendeichslande dem Staate überlassen, auch interimistisch bis zur Fortführung des Deichs nach Oben ein 20-füßiger Streifen eingeräumt wurde. — Die Straßenecken am Osterdeiche sollten eine Abschrägung von 7 Fuß Länge erhalten und die Lassungskosten (der beiden erwähnten Keile) vom Staate getragen werden.

Die Genehmigung beider Verträge wurde von der Baudeputation bevormortet. Die Bürgerschaft acceptirte jedoch nur den ersteren und lehnte den letzteren als dem Interesse des Staats nicht entsprechend ab (pag. 299 der Verhandlungen vom 15. December 1858). Der Senat theilte darauf der Bürgerschaft seine Bedenken gegen die Annahme des ersteren Vertrags allein mit, so lange nicht die weitere Fortführung des Deichs nach Oben gesichert sei und trug auf Veranlassung eines damit in Verbindung stehenden Antrags von J. D. Brededorst auf gründliche Verbesserung des oberhalb der Fährstelle von Frese befindlichen höchst ungenügenden Punkendeichs seinerseits auf Niedersehung einer besonderen Deputation an (pag. 33 der Verhandlungen vom 11. März 1859), welche sowohl über die Vorschläge der Baudeputation als auch über die Fortführung der projectirten Deichanlage bis zum Ziel von Neuem zu berathen habe. Diesem Antrage trat die Bürgerschaft bei (pag. 114 der Verhandlungen von 1859).

Die somit niedergesezte berichtende Deputation trat nun zunächst mit den sämtlichen Deichinteressenten vom Ziel abwärts bis zur Weserstraße in Verhandlung und fand im Allgemeinen eine entgegenkommende Aufnahme ihrer Vorschläge. — Ueber die mit J. D. Brededorst und dessen theilhabenden Nachbarn verabredeten Verträge berichtete die Deputation am 10. Juni, 12. Juli und 23. September 1859 (pag. 166, 205, 233 der Verhandl.) und wurde nach Annahme dieser Vorschläge und Bewilligung der dazu erforderlichen Gelder diese Anlage im vorigen und diesem Jahre so vollständig ausgeführt, daß diese Deichstrecke, welche bis dahin nur eine Kappenbreite von 11 — 13 Fuß, namentlich aber nach Innen steil abfallend ein 16 Fuß tiefer liegendes Hinterland hatte, nunmehr eine Kappenbreite von 40 Fuß und dahinter 25 Fuß breite Vorhöfe vor den neuerbauten Häusern erhielt. Die auf 1600 fl veranschlagte Hinterfüllung des alten Deichs und den Ankauf des größtentheils in den neuen Deich fallenden Ratjen'schen Hauses zu 2000 Thalern, sowie die Nebenkosten mit 250 Thalern übernahm der Staat, wogegen J. D. Brededorst das zur Herstellung der 40-füßigen Kappenbreite erforderliche Hinterland und den Deich bis an die Weser unentgeltlich an den Staat abtrat. Ausweise derselben Berichte wurden weiterhin 2 Häuser von H. Meybohm zu 1750 fl angekauft und zur Hinterfüllung 1000 Thaler bewilligt. Durch diese bis auf einige noch nicht auszuführende Arbeiten vollendete Anlage ist jene für die Sicherheit der Vorstadt ungenügende Deichstrecke, welche den Behörden wie dem Publikum bis dahin gereichte, auch in früheren Berichten des Baudirectors Brockmann niedergelegte Besorgniß erweckte,

in einen absolut gefahrlosen Zustand gebracht und zugleich mit der Anlage des Osterdeichs auch von der oberen Seite aus ein sehr guter Anfang gemacht.

Gleichzeitig wurden auch die Verhandlungen mit den zwischen der Fährstelle von Frese und der Weserstraße belegenen Deichinteressenten fortgeführt und bei der im Allgemeinen kundgegebenen Bereitwilligkeit derselben leidet es keinen Zweifel, daß von Seiten derselben die Fortführung des Osterdeichs bis zur Weserstraße auf keine erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde, da sich der Widerspruch der Anwohnerin Bartels und sonstige billige Wünsche eines Anwohners in der Nähe der Weserstraße wohl beseitigen lassen werden. Bei den Verhandlungen mit diesen Interessenten wurden die oben erwähnten Principien der Abtretung des Terrains bis an die Weser und eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Kosten der Deichanlage einschließlich der Hinterfüllung ausnahmslos festgehalten. Da aber mit der Beschränkung der Anlage auf die Strecke von Frese bis zur Weserstraße, welche im Ganzen zu 17,000 Thaler veranschlagt ist, weder dem Staate noch den Privaten, welche vielmehr ausdrücklich die Fortführung des Deichs theils bis zum Altenwalle, theils wenigstens bis zur Bleicherstraße zur Bedingung ihrer Theilnahme gemacht hatten, viel gedient, auch der Abschluß vor der Weserstraße nicht ohne Schwierigkeiten war, so bemühte sich die Deputation, mit dem zwischen Weser- und Deichstraße belegenen J. L. Eggestorff eine solche Modification des erwähnten, von der Bürgerschaft verworfenen Vertrags zu veranlassen, welche einigermaßen auf Genehmigung Seitens des Senats und der Bürgerschaft Aussicht bieten würde. Allein die Deputation muß zu ihrem Bedauern berichten, daß sie zu einem zusagenden gütlichen Abkommen mit demselben bis dahin nicht hat gelangen können. Zwar hatte sich dieser Deichinteressent bereits dazu verstanden, die Deichkappe des künftigen Osterdeichs in 40-füßiger Breite an den Staat abzutreten, auch eine Abrundung der künftigen Ecken der verlängerten Deich- und Weserstraße mit $12\frac{1}{2}$ Fuß Radius einzuräumen, dagegen aber die frühere Zusage eines Beitrags von 2000 Thaler zurückgenommen, später 500 Thaler bewilligt, schließlich aber diese Zugeständnisse wieder revocirt. — Da es nun der Deputation versagt war, günstigere Offerten zu erlangen, und bei der Erfolglosigkeit directer Unterhandlungen selbst das Dazwischentreten dritter Betheiligter nicht dahin führte, eine Modification der erwähnten, von der Bürgerschaft nicht acceptirten Bedingungen zu erlangen, so ist die Deputation in ihren Bestrebungen, eine Vereinbarung mit den Deichinteressenten wenigstens zwischen Frese und Senbrück zu treffen, durch den Mangel einer Verständigung mit J. L. Eggestorff geradezu gelähmt. Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß die Geschäftsverhältnisse des Letzteren eine besondere Berücksichtigung verdienen, und würde die Deputation im Interesse der Sache wohl geneigt sein zu empfehlen, von dem Verlangen der Aenderung der bestehenden Eigenthumsverhältnisse in Beziehung auf das Vorland und die äußere Deichdossirung des künftigen Deichs unter obwaltenden Umständen abzusehen, wenn der gedachte Deichinteressent sich durch diese für seinen Geschäftsbetrieb wichtige und keinem Anderen eingeräumte Concession veranlaßt sähe, im Uebrigen die principiell festgestellten Bedingungen, welche dessen oberhalb und unterhalb belegenen Nachbarn ohne Ausnahme bereitwillig zugestanden haben, also namentlich: Abtretung der Deichkappe und Beitrag mindestens der halben Anlagekosten des Deichs, auch seinerseits zu bewilligen und ferner darauf zu verzichten, vom Staate noch weitere Opfer zu verlangen, welche mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar und bis dahin keinem Anderen bewilligt sind. Namentlich scheint es der Deputation höchst bedenklich, Angesichts der bei Vergrößerung der Löschplätze in dieser Gegend vor-
auszusehenden Erweiterung des Verkehrs vor der Deichstraße, diese an deren jezigem Ausgange durch Abgabe eines Keils an den Anlieger noch mehr zu verengen, ferner diese Verkehrsstraße nur in 22füßiger Breite nach dem Osterdeiche fortzuführen, während alle neueren Straßen mit einer viel geringeren Passage eine Breite von 30 Fuß haben sollen und der Löschplatz vor der Deichstraße zur Zeit der einzige am ganzen städtischen rechten Weserufer ist, wo Balken und andere voluminöse Materialien direct vom Schiffe auf Wagen geladen werden können.

Auch dürfte kein Grund dafür abzusehen sein, dem betreffenden Anlieger das anschließende Vorland auf resp. 5 und 10 Fuß über Null mit einem Kostenaufwande von 1100 Thln. aus Staatsmitteln zu erhöhen und mit einer Uferbefestigung zu ver-

sehen, da doch das Publikum von der Benutzung gerade dieses Löschplatzes gänzlich ausgeschlossen sein soll.

Zu diesen Concessionen liegt auch in der Anlage des Osterdeichs selbst, welche gerade an dieser Stelle Bauplätze von der größten Tiefe, also die werthvollsten, auf dem jetzigen nicht zu bebauenden Außendeichslande schaffen wird, keine Veranlassung und würde deren Bewilligung ohnehin zu den nachtheiligsten Consequenzen führen. Die Deputation muß daher von ihrem Standpunkte aus sowohl die Abweichung von den übrigen streng eingehaltenen principiellen Bedingungen der Betheiligung des Staats an der Anlage des Osterdeichs, als die Zumuthung noch weiterer vom Staate zu bringender Opfer für unthunlich halten, obwohl es nach dem Gesagten auf der Hand liegt, daß im Wesentlichen lediglich durch die gedachten Seitens des Staats nicht zu erfüllenden Anforderungen von J. L. Egestorff die Ausführung der Anlage des Osterdeichs mindestens von Fresse bis Dsenbrück vereitelt wird.

Freilich haben in den letzten Tagen zwei Anwohner, welche ein lebhaftes Interesse für die Anlage des Osterdeichs in anerkannter Weise bethätigt haben, der Deputation den Vorschlag gemacht, bei der Erfolglosigkeit weiterer directer Verhandlungen mit dem vorgedachten Deichinteressenten in der Art zu interveniren, daß unter Aufrechterhaltung der sonstigen Bedingungen des mit letzterem abgeschlossenen Vertrags (pag. 288, 289 der Verhandlungen von 1858) ihrerseits unter der Voraussetzung, daß der neue Osterdeich von oben herab bis incl. Dsenbrück noch in diesem Jahre oder spätestens im Frühjahr 1861 ausgeführt werde, dafür garantirt werde, daß das etwaige Eigenthum an der Deichkappe in 40füßiger Breite unentgeltlich an den Staat abgetreten werde, daß ferner die Interessenten Egestorff, Schröder und Dsenbrück statt der früher stipulirten Beiträge von beiläufig 4600 Thaler die Hälfte der wirklichen Baukosten der neuen Deichschläge ersetzen, dagegen die Kosten der Rampe und des Vorlandes vor dem Egestorffschen Grundstücke zum Vollen bezahlt werden, daß endlich die Schröder (pag. 288 der Verhandlungen von 1858) eingeräumte Befugniß nicht auf den Besitz des Hauses Deichstraße Nr. 14 beschränkt, sondern auf den Besitz eines der Häuser Deichstraße Nr. 9—14 ausgedehnt werde. — In Betreff dieser Vorschläge legt die Deputation auf den Geldpunkt insofern den geringsten Werth, als darin nicht der Grund für die frühere Verwerfung des Vertrags zu suchen sein dürfte und das Princip gewahrt bleibt. Sie hält es daher ihrerseits nicht für erheblich, daß die jetzt offerirten Beiträge, welche sich für den Deich selbst nach den gemachten Anschlägen auf 3350 Thaler und für das Vorland zc. auf 1100 € belaufen dürften, etwas geringer wie die früher stipulirten sind. Auch die weitere Concession an Schröder erscheint von keinem Belang, da die Last der Unterhaltung des Vorlandes und der Rampe in untadelhaftem fahrbaren Zustande darauf ruht und dem Publicum gegen die bisherige geringe Vergütung die Benutzung dieses Löschplatzes zugänglich bleibt. Auch ist durch die Zusage der Abtretung der Rechte auf die Deichkappe vor dem Egestorffschen Grundstücke die Sache dem Abschlusse erheblich näher geführt, zumal sich manche andere kleinere Punkte z. B. wegen besserer Abschrägung der Ecken vielleicht noch erledigen lassen. Allein das Beharren auf der Verengung des jetzigen Ausgangs der Deichstraße zu Gunsten Egestorffs und die Beschränkung der Straßenbreite der Verlängerung der Deichstraße auf nur 22 Fuß erscheint der Deputation aus den oben angeführten Gründen so erheblich, daß sie den Abschluß nicht empfehlen kann, wenn nicht dieser wichtigen Verkehrsstraße eine Breite von mindestens 30 Fuß gesichert wird. Wozu sollte es auch helfen, den Deich selbst in 40-füßiger Breite anzulegen, wenn man ungenügende Zugänge von 22 Fuß Breite gestatten und die vorhandenen sogar noch verengen wollte? Im Interesse des öffentlichen Verkehrs hat sie daher vor weiterem Vorgehen darauf bestehen zu müssen geglaubt. Unbeschadet der Vorverhandlungen durch Vermittlung Dritter würde endlich der Staat definitive Verträge nur mit den Betheiligten selbst oder genügend Bevollmächtigten abschließen können.

Eine öffentliche Anlage, deren Zustandekommen von der gemeinsamen Mitwirkung der dabei betheiligten Privaten abhängt, erfordert eben die Zustimmung sämmtlicher Interessenten ohne Ausnahme und reicht bei solchen Anlagen der Widerspruch oder die Aufstellung unzulässiger Bedingungen Seitens eines Einzelnen aus, die Ausführung des ganzen Unternehmens auf gütlichem Wege zu hintertreiben. Aus demselben Grunde unterbleiben manche gemeinnützige Anlagen, wenn der Staat nicht etwa durch

überwiegende öffentliche Interessen sich veranlaßt sieht, mit unverhältnißmäßigen Opfern den Widerstand des Einzelnen zu überwinden. Im vorliegenden Falle haben aber offenbar die Deichinteressenten das nächste directe Interesse an der Anlage, der Staat nur ein entfernteres und dürfte es sich unter diesen Umständen nicht empfehlen, aus öffentlichen Mitteln die Beihülfe zu ersetzen, welche der Widerspruch zunächst Betheiligter dem Unternehmen versagt.

Da übrigens die von der Anlage des Osterdeichs erwarteten Vortheile erst dann zur vollen Wirkung kommen, wenn derselbe in seiner ganzen projectirten Ausdehnung bis zum Altenwalle vollendet sein wird, so ist die Deputation auch mit den dabei interessirten Bewohnern der Bleicherstraße und zunächst mit dem Käufer des Alberschen Gartens, L. Rutenberg, in Unterhandlung getreten. Auch hier liegen die Verhältnisse eigenthümlich, indem letzterer noch nicht darüber im Klaren zu sein scheint, wie sich dasselbe am besten verwerthen lasse. Auf Andringen der Deputation hat derselbe zwar vorläufige Vorschläge gemacht, welche indeß, bevor darauf eingegangen werden kann, erheblich modificirt werden müssen. Namentlich konnte man auf die gewünschte Hinausschiebung der dieses Grundstück berührenden Deichstrecke um 15 bis 8 Fuß in das Winterflusbett hinein, nicht eingehen, weil dadurch einer der Zwecke der ganzen Anlage, in Beziehung auf Verbesserung des Abflusses des Hochwassers gefährdet und die Anlage der neuen Straße wesentlich beeinträchtigt und verunziert wäre. Auch war das Erbieten des Eigenthümers, seinerseits zwar den Deich selbst anzulegen, wozu aber der Staat Material an Lehm, Sand anweisen und Befodung liefern und ihm außerdem 6500 Thaler bezahlen sollte, einigermaßen unklar und bedenklich, da die ganze Deichanlage incl. Material nur auf 5100 Thaler veranschlagt war und der Staat statt einer Auszahlung an den Eigenthümer auf dessen Beitrag von mindestens 2550 Thaler rechnen mußte. Uebrigens war derselbe zwar zur Abtretung des Grundes des Deichs und des Vorlandes bis an die Weser bereit, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Staat daselbst nicht einmal Lösch- und Ladepätze anlegen sollte. Endlich sollte der Staat die Fortführung des Deichs bis zum Altenwalle garantiren. Auf diese letzte Bedingung war offenbar gar nicht einzugehen, weil die zwischenliegenden Eigenthümer theils entschiedenen Widerspruch erhoben, theils sich schwierig bezeugten. Bereits im Mai d. J. hat daher die Deputation dem jetzigen Eigenthümer des Alberschen Gartens ihre Bedenken gegen dessen gedachte Propositionen mitgetheilt und sich übrigens zu weiteren Verhandlungen erboten, ohne daß seitdem darauf eingegangen wäre.

Für diese Deichstrecke liegen also auch die Verhandlungen nicht günstig.

Die Deputation bedauert diese Sachlage um so mehr, als sich im Publikum ein anscheinend von den Betheiligten in mannigfacher Weise angeregtes Interesse an dieser Anlage gezeigt hat. Sie hat auch von verschiedenen direct nicht theilhabenden Anwohnern der Bleicher- und Mozartstraße Anfangs August d. J. specielle Aufforderungen zur Förderung der Anlage unter Hinweisung auf die »ihr gegenwärtig vorliegenden günstigen Offerten« erhalten, wobei sie nur bedauern kann, daß diese Auffassung nach dem Obigen vollends damals mit der wirklichen Sachlage nicht im Einklange stand, vielmehr auf einer Täuschung beruhte.

Nichtsdestoweniger ist das Interesse des Publikums an dieser Anlage ein wohlbegründetes. Denn wenn auch die in früheren Berichten geschilderte Deichgefahr durch die vollständigste Sicherung der früher allerdings sehr bedenklichen Deichstrecke oberhalb der Fährstelle von Frese am Pünkendeich im Wesentlichen gehoben ist, so würden doch etwaige auf noch bessere Sicherung des Deichschutzes auf der abwärts liegenden Deichstrecke, wo an mehreren Stellen der Deich durch in denselben eingeschnittene Abfahrten und Zugänge unterbrochen ist und daher an solchen Stellen nicht die vorgeschriebene Höhe hat, abzielende Arbeiten sich durch Anlage des Osterdeichs vermeiden lassen. Allein wenn selbst eine nahe liegende Deichgefahr vorhanden wäre, was glücklicherweise auf der betreffenden Deichstrecke zur Zeit nicht mehr der Fall sein dürfte, so ließe sich dieselbe doch mit den gewöhnlichen Mitteln und ohne solche außerordentliche Ausgaben des Staats, wie die Anlage des Osterdeichs in Anspruch nimmt, erreichen, zumal größtentheils die Anwohner und nicht der Staat die Deichlast zu tragen haben. Viel wichtiger für den Staat ist diese Anlage wegen Regulirung eines ungehinderten Abflusses des Hochwassers, wegen der Verbesserung der Communicationen durch Herstellung einer directen Verbindung zwischen dem Altenwalle und dem im raschen Aufblühen begriffenen vorstädtischen Stadttheil;

endlich wegen der großen Annehmlichkeiten, welche dem Publikum durch die Anlage eines mit den Wallanlagen in unmittelbarer Verbindung stehenden Spazierwegs auf einer schönen breiten Straße unmittelbar am Ufer des Flusses erwachsen. Da aber alle diese indirecten Vortheile für den Staat und Annehmlichkeiten für das Publikum zurücktreten vor den überwiegenden directen pecuniären Vortheilen der Anwohner, welche durch Anlage des Osterdeichs zum Theil von der Deichlast befreit werden, zum Theil umfangreiche und höchst werthvolle Bauplätze auf dem jetzt nicht zu bebauenden Außendeichslande gewinnen und ohne Ausnahme durch die wesentliche Verbesserung der Lage ihrer Grundstücke mittelst deren Versetzung an eine der schönsten Straßen der Stadt eine erhebliche Wertherhöhung derselben erzielen, so kann der Staat mit Recht von diesen Anwohnern zunächst eine allseitige angemessene Betheiligung bei dem fraglichen Unternehmen verlangen und wird, wenn diese von Einzelnen versagt wird, es ruhig abwarten dürfen, bis es den dabei zunächst Betheiligten gelungen ist, diese Hindernisse der Ausführung des Unternehmens zu beseitigen.

Dem Gesagten nach dürfte für den Staat zur Zeit keine genügende Nothwendigkeit vorliegen, um jeden Preis, also namentlich mit unverhältnismäßigen Kosten aus Staatsmitteln oder gegen anderweitige dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Opfer die Verlängerung des Osterdeichs durchzusetzen, wenn letztere auch an sich sehr zweckmäßig ist und dem Publicum gewisse Annehmlichkeiten bietet, welche allerdings den Staat veranlaßt haben und ferner bewegen mögen, den zunächst betheiligten Anwohnern auf deren gemeinsames Entgegenkommen eine Beihilfe aus Staatsmitteln zu gewähren.

Bei dieser Auffassung der Sache kann die Deputation nur empfehlen, die ganze Angelegenheit einstweilen ruhen zu lassen.

Bremen, den 9. October 1860.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) J. D. Helmken.

